

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung im Bereich der Hauptstraße und des Dorfplatzes
sowie der angrenzenden Straßenbereiche im Ort Nümbrecht zum Zwecke
von Sondermärkten
(Sondernutzungsgebührensatzung für Sondermärkte - SGebSfSo -)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 17.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Marktbereich**

Die Gemeinde erhebt gem. § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Sondernutzung der Hauptstraße und des Dorfplatzes sowie der angrenzenden Straßenbereiche zum Zwecke von Sondermärkten im dafür vorgesehenen Bereich (Marktbereich) eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Das Aufstellen von marktüblichen Verkaufswagen, -anhängern und -ständen auf einem Standplatz im Marktbereich ist eine nach den Vorschriften dieser Satzung gebührenpflichtige Sondernutzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die zum Zwecke der Teilnahme an dem Marktbetrieb im Marktbereich entsprechende Verkaufseinrichtungen errichten.

**§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr richtet sich nach den lfd. Frontmetern, die auf dem Marktbereich von den Verkaufseinrichtungen des Gebührensschuldners eingenommen werden. Pro angefangenen lfd. Frontmeter und Markttag beträgt die Gebühr 15,00 DM.

§ 5 Fälligkeit

Der Gebührenschuldner hat die Gebühr jeweils zwei Wochen vor Marktbeginn bzw. am jeweiligen Markttag an die Gemeinde Nümbrecht zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.